



MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13  
14467 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]  
Gesch-Z.: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]  
Fax: [REDACTED]  
Internet: [www.msgiv.brandenburg.de](http://www.msgiv.brandenburg.de)  
[jutta.lang@msgiv.brandenburg.de](mailto:jutta.lang@msgiv.brandenburg.de)

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Nur per E-Mail an:  
[REDACTED]

Potsdam, 9. Juni 2022

**Ihr Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 18. März 2022**

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

Ihr Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Brandenburg (AIG), dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG), der am 18. März 2022 per E-Mail eingegangen ist, wird abgelehnt.

Kosten werden nicht erhoben.

**Sachverhalt**

Gestützt auf die o.g. gesetzlichen Regelungen bitten Sie um die Übersendung der Ausschreibungsunterlagen und Dokumente, die zum Zuschlag für die Firma easy-soft bei der Vergabe der Leistung für das Meldeportal zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht in den Landkreisen geführt haben.

Des Weiteren bitten Sie um Mitteilung der Rechtsgrundlage aufgrund derer die Landkreise zur Nutzung dieses Meldeportals verpflichtet werden.

Schließlich begehren Sie Mitteilung zu den rechtlichen Grundlagen dieses Vorgangs, insbesondere in Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Vorgaben, der Vorgaben in Bezug auf die IT-Sicherheit und der Informationssicherheit.



## Seite 2

Unter Hinweis auf § 7 Absatz 3 AIG haben Sie um eine Antwort per E-Mail gebeten.

Dem entsprechend wurde Ihnen am 12. April 2022 der Entwurf eines ablehnenden Bescheides per E-Mail zugesandt. Ihnen wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben, zu den dort enthaltenen Ablehnungsgründen Stellung zu nehmen.

Mit E-Mail, ebenfalls vom 12. April 2022, haben Sie zu der angekündigten Ablehnung Ihres Antrages Stellung genommen. Sie trugen im Wesentlichen vor, Sie hätten zwar als Beschäftigter des Landkreises Märkisch-Oderland an den vom Gesundheitsministerium des Landes Brandenburg (MSGIV) initiierten Video-Konferenzen zur Einführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht teilgenommen, würden Ihre Fragen jedoch „lediglich als Bürger Brandenburgs... (stellen um) Informationen zu diesem Sachverhalt (zu) erhalten, da es hier nach meiner Ansicht einige große rechtliche Probleme gibt“. Eine Diskussion um die Vergabe an easy-soft oder eine juristische Diskussion über die Rechtsgrundlage, zu der Sie eine grundlegend andere Auffassung vertreten würden, hätte für diese Veranstaltung mit mehreren Dutzend Teilnehmern eine unzumutbare Belastung dargestellt.

Die Weisung des Staatssekretärs des MSGIV vom 18. Februar 2022 an die Landkreise und kreisfreien Städte sei Ihnen nicht bekannt. Sie liege auch nicht öffentlich vor. Ihre Tätigkeit im Öffentlichen Dienst und etwaige damit im Zusammenhang stehenden Kontakte seien irrelevant, da Sie nicht im Gesundheitsbereich tätig seien und Ihre Arbeitszeit nicht für Ihre privaten Auskunftsinteressen als Bürger verwenden wollten.

Die Berechtigung Ihrer Bitte um Angabe der „...rechtlichen Grundlagen dieses Vorgangs, insbesondere in Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Vorgaben, der Vorgaben in Bezug auf die IT-Sicherheit und der Informationssicherheit“ begründen Sie mit Ihrer Rechtsauffassung, wonach der Bund und/oder das Landesministerium Verantwortliche i.S. d. Art. 4 DSGVO seien und deshalb die Rahmenbedingungen für die Verarbeitung in den Kommunen vorzugeben hätten.

## Begründung

### 1. Antrag nach dem AIG

Jeder hat nach Maßgabe des AIG das Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 AIG entgegenstehen (§ 1 Satz 1, 1. HS AIG).

Jedoch kann der Antrag gemäß § 6 Absatz 4 AIG abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann oder wenn der Antrag zum Zwecke der Vereitelung oder Verzögerung von Verwaltungshandlungen erfolgt.

Sie haben als Vertreter des Landkreises Märkisch-Oderland an allen Konferenzen zur Einführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht, zu denen das MSGIV eingeladen hat, teilgenommen. Diese haben Corona bedingt jeweils als Videokonferenz, am 15., 18. und 23. März 2022 stattgefunden.

Entgegen Ihrer Auffassung ist es sehr wohl relevant, dass Sie im Rahmen Ihrer dienstlichen Tätigkeit an diesen Beratungen teilgenommen haben, in dem Ihnen ein umfassendes Informations- und Fragerecht eingeräumt war.

Diese Veranstaltungen hatten gerade den Zweck, den Kommunen, vertreten durch die von ihnen für die Teilnahme an den Konferenzen entsandten sach- und fachkompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Gelegenheit zu geben, ihre Fragen zum Thema vorzutragen und die vermeintlichen und tatsächlichen Probleme zu diskutieren. Auch Sie haben sich in diesen Diskussionsprozess eingebracht. Daher ist es nicht nachvollziehbar und überzeugend, wenn Sie nunmehr vortragen, eine Diskussion um die Vergabe an easy-soft oder eine juristische Diskussion über die Rechtsgrundlage hätten Sie aus Rücksichtnahme auf die anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht thematisiert.

Soweit Sie vortragen, dass Sie dazu im Übrigen eine grundlegend andere Auffassung vertreten würden, so stellen Sie diese nicht ansatzweise dar. Eine Auseinandersetzung mit dieser „anderen Auffassung“ ist mir daher nicht möglich.

In diesen Diskussionsrunden ist sowohl über das Meldeportal der Firma easy-soft, das von den Gesundheitsämtern im Land Sachsen-Anhalt bereits seit längerem genutzt und dem Land Brandenburg kostenfrei zur Nutzung überlassen wurde, als auch über die Modalitäten der Nutzung durch die Gesundheitsämter im Land Brandenburg, einschließlich einer ausführlichen Diskussion über datenschutzrechtliche Aspekte, IT-Sicherheit und Informationssicherheit ein reger Austausch erfolgt.

Ein „Zuschlag“ an die Firma easy-soft wurde nicht erteilt, weil die Software dem Land Brandenburg vom Land Sachsen-Anhalt kostenfrei zur Verfügung gestellt wurde. Die Möglichkeit der kostenlosen Nutzung dieses bereits in Sachsen-Anhalt erprobten Meldeportals war ausschlaggebend für die Entscheidung, das Angebot des Landes Sachsen-Anhalt anzunehmen. Steuermittel wurden somit nicht eingesetzt. Unterlagen über ein Vergabeverfahren sind daher nicht existent.

Woraus Sie schließen, die Landkreise und kreisfreien Städte seien zur Nutzung dieses Meldeportals verpflichtet worden, erschließt sich mir ebenfalls nicht.

Tatsache ist, dass sich 17 der insgesamt 18 brandenburgischen Landkreise und kreisfreien Städte für die Nutzung eines Meldeportals entschieden haben; 14 davon für das Angebot der Nutzung von easy-soft (darunter Ihr Arbeitgeber, der Landkreis Märkisch-Oderland). Eine Kommune hat sich für ein abweichendes Meldeverfahren entschieden.

Ihrer Rechtsauffassung, wonach der Bund und/oder das Landesministerium – allein - Verantwortliche i.S. d. Art. 4 DSGVO seien und deshalb die Rahmenbedingungen für die Verarbeitung in den Kommunen vorzugeben hätten, teile ich ebenfalls nicht. Sie haben Artikel 4 Nummer 7 DSGVO insoweit zutreffend zitiert, als es dort heißt:

„Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck: ...

7. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;...“.

Sie statuieren, der „Zweck“ im Sinne dieser Definition sei die „hier angedachte Informationsverarbeitung (die) durch das Bundesministerium der Justiz in Form des § 20a IfSG vorgegeben“ worden sei. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass § 20a IfSG nach einem vom Bundesgesundheitsministerium erarbeiteten Gesetzentwurf vom Bundestag verabschiedet und vom Bundespräsidenten ausgefertigt und verkündet wurde (ich empfehle zur Information über das Entstehen von Gesetzen folgenden Link: <https://www.bpb.de/themen/politisches-system/24-deutschland/40463/wie-ein-gesetz-entsteht/>).

Soweit sich Kommunen entschieden haben, sich eines anderen Meldeverfahrens als easy-soft zu bedienen, kann das Land Brandenburg aus keinem rechtlichen Grund verantwortlich im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 DSGVO sein. Aber auch wenn sich Kommunen für die Nutzung des easy-soft-Meldeportals entschieden haben, ist das Land Brandenburg nicht gemeinsam mit der jeweiligen Kommune verantwortlich.

Sie erinnern daran, dass bereits in den o. g. Videokonferenzen mehrfach darauf hingewiesen wurde, dass die Kommunen (in erster Linie) selbst für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, der Vorgaben in Bezug auf die IT-Sicherheit und der Informationssicherheit verantwortlich sind. An dieser durch die o. g. Definition des Artikel 4 Nummer 7 DSGVO gestützten Rechtsauffassung wird festgehalten. Insofern sind die Kommunen, nicht das Land Brandenburg, richtiger Ansprechpartner für die von Ihnen hierzu aufgeworfenen Fragen.

Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass das Akteneinsichts- und Informationsgesetz keinen umfassenden Anspruch auf die Beantwortung von Fragen, sondern (nur) die Einsicht in Unterlagen bzw. deren Herausgabe als Kopie bzw. Datei gewährt, sofern vorhanden.

Ihr Antrag wird deshalb gemäß § 6 Absatz 4 AIG abgelehnt.

## 2. Antrag nach dem BbgUIG

Für den Zugang zu Umweltinformationen und für die Begriffsbestimmungen gelten mit Ausnahme des § 6 Absatz 1 und 2 BbgUIG sowie der §§ 11 bis 14 BbgUIG die bundesrechtlichen Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes (UIG) entsprechend.

Der Begriff der Umweltinformationen wird in § 2 Absatz 3 UIG näher definiert. Dazu gehören beispielsweise alle Daten über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit.

Gemäß § 4 Absatz 2 UIG muss der Antrag aber erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird.

Ihr Antrag enthält derzeit keine Anhaltspunkte, inwiefern er sich auf bestimmte Umweltinformationen beziehen könnte. Er ist daher auch deshalb abzulehnen.

## 3. Antrag nach VIG

Nach dem VIG erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie über Verbraucherprodukte, die dem Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte), damit der Markt transparenter gestaltet und hierdurch der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten verbessert wird.

Da sich Ihr Antrag weder auf Erzeugnisse noch Verbraucherprodukte bezieht, ist das VIG für die von Ihnen beantragten Unterlagen nicht einschlägig.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Potsdam erhoben werden.

**Hinweis**

Insoweit Sie Aspekte, die Ihnen aus den internen Beratungen als Bedienstetem des Landkreises Märkisch-Oderland bekannt geworden sind hier nochmals im Rahmen dieses Antrages als „Bürger Brandenburgs“ aufwerfen, behalte ich mir vor, darüber Ihren Arbeitgeber über die Kommunalaufsicht zu informieren, da mit diesem Verhalten eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Verschwiegenheitspflicht gegeben sein könnte.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dieses Dokument wurde am 09.06.2022 durch Frau Jutta Lang elektronisch schlussgezeichnet.

